



VERORDNUNG der Stadtvertretung Hohenems über die Höhe der Abfallgebühren

Gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., in Verbindung mit dem § 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, i.d.g.F., sowie in Ausführung der Verordnung über die Abfallgebühren der Stadt Hohenems vom 15.12.2015, wird mit Beschluss der Stadtvertretung vom 15.12.2015 verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Abfallgrundgebühr jährlich	Einpersonenhaushalt	€	38,55
	Zweipersonenhaushalt	€	51,55
	Dreipersonenhaushalt	€	64,73

Diese Grundgebühr enthält eine Zuteilung von 6 Restmüllsäcken zu 40 l (Pflichtmüllsackbezug) im Wert von € 13,80 netto.

2. Abfallsackgebühr	8 l Biomüllsack	€	0,56
	15 l Biomüllsack	€	0,87
	20 l Restabfallsack	€	1,15
	40 l Restabfallsack	€	2,30
	60 l Restabfallsack	€	3,44
	120 l Sperrabfallsack	€	6,88

3. Biotonnengebühr	80 l Biotonne	€	5,91
	120 l Biotonne	€	8,00
	240 l Biotonne	€	13,64

Die Biotonnengebühren enthalten die Kosten für Einstecksäcke der entsprechenden Größe und die Kosten für das Sack einstecken.

4. Gebühr für die Abholung sperriger Hausabfälle	bis 35 kg	€	8,00
5. Gebühr für sperrige Gartenabfälle	je rm	€	5,00
	Kleinmenge	€	1,82

Alle oben ausgewiesenen Abfallgebühren sind Nettobeträge. Die Umsatzsteuer von derzeit 10 % ist hinzuzurechnen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung der Stadtvertretung Hohenems über die Höhe der Abfallgebühren vom 30.1.2007 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



Dieter Egger